

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 42.735/1

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 3. April 2007 von dem Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 12. Dezember 1997 über die Organisation und den Zuschuss für die Tagesstätten für Personen mit Behinderung" abzugeben, hat am 26. April 2007 folgendes Gutachten abgegeben:

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 32, § 1, des Dekrets vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung. Im ersten Absatz der Präambel des Entwurfs ist ausdrücklich auf diese Bestimmung zu verweisen. In demselben Absatz kann es dann bezüglich der Vorgeschichte genügen, die Dekrete, die in der Bestimmung noch wirksame Änderungen vorgenommen haben, zu erwähnen.

2. In der Präambel ist nach dem ersten Absatz ein neuer Absatz einzufügen, in dem auf den Erlass der Regierung vom 12. Dezember 1997 über die Organisation und den Zuschuss für Tagesstätten für Personen mit Behinderung verwiesen wird, dessen Änderung der Entwurf beabsichtigt. Diesbezüglich ist insbesondere auf die geänderten Artikel hinzuweisen, einschließlich der Erlasse, die in diesen Artikeln noch wirksame Änderungen vorgenommen haben.

3. Aus den entworfenen Änderungen geht hervor, dass eine bestehende Einsparungsmaßnahme, die aufgrund der heutigen Regelung nur für die Jahre 2005 und 2006 galt, bis auf das Jahr 2007 verlängert wird. Obwohl der entworfene Erlass keine formelle Bestimmung enthält, die ihm rückwirkende Kraft verleiht, ergibt sich deshalb bereits aus den entworfenen Änderungen selbst, dass der entworfene Erlass rückwirkend in Kraft tritt. Es handelt sich tatsächlich um eine Verlängerung der betreffenden Maßnahme bis auf das Jahr 2007, folglich mit Wirkung vom 1. Januar 2007.

In diesem Punkt ist daran zu erinnern, dass das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse nur annehmbar ist, wenn die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder insofern die Rückwirkung für das gute Funktionieren der Dienste nötig ist und keine wohlerworbene Situation im Prinzip beeinträchtigt.

Die Rückwirkung kann nur verliehen werden, wenn die entworfene Regelung in einen der o.a. Fälle hineinpassen kann.

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, meint, dass die Rückwirkung für den vorliegenden Entwurf nicht verliehen werden könne, da keine Einsparungsmaßnahme mehr seit dem 1. Januar 2007 aufgrund der wirksamen Regelung gelte, während der entworfene Erlass dies mit rückwirkender Kraft rückgängig macht. So werden erworbene Situationen beeinträchtigt und kann die Rückwirkung deshalb nicht verliehen werden. Der Entwurf ist deshalb so zu revidieren, dass daraus eindeutig hervorgeht, dass die betreffende Einsparungsmaßnahme nur für die Zukunft gilt.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammervorsitzender,
	J. BAERT,	Staatsräte,
	W. VAN VAERENBERGH,	
	A. SPRUYT,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
	M. TISON,	
Frau	A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS

M. VAN DAMME

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN